

# „ERASMUS+“ – Förderjahr 2018/20

## Mobilität zu Unterrichtszwecken/Lehrendenmobilität (STA)

Erasmus+ fördert Gastdozenturen an europäischen Partnerhochschulen, die eine gültige Erasmus Charta für Hochschulen (ECHE) besitzen. Gastdozenten sollen durch ihren Aufenthalt die europäische Dimension der Gasthochschule stärken, deren Lehrangebot ergänzen und ihr Fachwissen Studierenden vermitteln, die nicht im Ausland studieren wollen oder können.

Nach Möglichkeit sollte dabei die Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme der Partnerhochschulen ebenso wie der Austausch von Lehrinhalten und -methoden eine Rolle spielen.

Auch Personal aus ausländischen Unternehmen und Organisationen kann zu Lehrzwecken an deutsche Hochschulen eingeladen werden.

Personalmobilität muss in einem Programmland stattfinden, welches nicht das Land der entsendenden Hochschule (ausgenommen Incoming-Mobilität, s. u.) und nicht das Hauptwohnsitzland der betreffenden Person ist.

Zu Lehrzwecken darf Hochschulpersonal einer deutschen Hochschule mit ECHE an eine aufnehmende Hochschule mit ECHE gefördert (Outgoing-Mobilität) werden sowie Personal einer sonstigen in einem anderen Programmland ansässigen Einrichtung (Incoming-Mobilität), die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung oder Jugend tätig ist (Beispiele siehe Anhang C) zu Lehrzwecken an eine deutsche Hochschule mit ECHE. Das ERASMUS-Abkommen mit der aufnehmenden Partnerhochschule muss zudem Lehraufenthalte im betreffenden Fachgebiet vorsehen. Eine grundlegende Information hierzu bietet die im Internet verfügbare List der Partnerhochschulen der OTH Regensburg <https://www.oth-regensburg.de/international/partnerhochschulen.html>.

Lehraufenthalte innerhalb Europas dauern zwischen zwei Tagen und zwei Monaten (jeweils ohne Reisezeiten); das Unterrichtpensum liegt bei mindestens acht Stunden je Aufenthalt bzw. je angefangene Woche.

Folgender Personenkreis kann gefördert werden:

- Professoren und Dozenten mit vertraglichem Verhältnis zur Hochschule
- Dozenten ohne Dotierung
- Lehrbeauftragte mit Werkverträgen
- Emeritierte Professoren und pensionierte Lehrende
- Wissenschaftliche Mitarbeiter
- Unternehmenspersonal

Die Aufenthalte an ERASMUS+Partnerhochschulen werden in allen Programmländern gefördert.

### **Hinweis Sonderförderung**

Sonderförderung von Teilnehmern mit Behinderung

- bitte erkundigen Sie sich im Akademischen Auslandsamt.

Nützliche Informationen zu behindertengerechten Hochschulen der European Agency for Development in Special Needs Education: [www.european-agency.org](http://www.european-agency.org).

### **Auswahl**

Sollten die Mittel nicht für alle intendierten Lehraufenthalte reichen, wird vorerst das first come first served Prinzip angewandt. In der Vergangenheit waren die Mittel meist ausreichend. Engpässe sind aber immer möglich. Interessentinnen/Interessenten werden dringend gebeten, frühzeitig bei Institutional Coordinator Dr. Wilhelm Bomke die Mittellage anzufragen und den ungefähren Bedarf anzumelden.

### **Programmländer**

- Gruppe 1: Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich.
- Gruppe 2: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern
- Gruppe 3: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

### **Berichtspflicht**

Alle Geförderten, die an einer Erasmus+ Mobilitätsmaßnahme teilgenommen haben, sind verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme einen Bericht über das Mobility Tool Plus zu erstellen und zusammen mit entsprechenden Nachweisen (z. B. zur Aufenthaltsdauer) einzureichen.

### **Formulare**

Alle Dokumente sind unverzüglich (sobald verfügbar) im Akademischen Auslandsamt einzureichen.

Vor der Mobilität sind einzureichen:

1. Das Grant Agreement im Original
2. Die Mobilitätsvereinbarung mit Unterschriften der drei beteiligten Parteien –Teilnehmer – aufnehmende Hochschule – entsendende Einrichtung (Scan oderFax möglich)
3. In der Regel auch die Dienstreisegenehmigung (in Kopie)

Nach der Mobilität sind einzureichen:

1. Aufenthaltsbestätigung
2. Kopie des im Mobility Tool erstellten Berichts
3. Reisekostenabrechnung bei der Reisestelle

Formulare gibt es hier:

<https://www.oth-regensburg.de/international/erasmus.html>

**ORIGINALE** können persönlich im  
Akademischen Auslandsamt, Galgenbergstr. 30 – D119  
abgegeben, oder an folgende Adresse gesendet werden:

OTH REGENSBURG  
Akademisches Auslandsamt  
z.H. Dr. Wilhelm Bomke  
Prüfeninger Str. 58  
93049 Regensburg

### **FÖRDERSÄTZE**

Die OTH Regensburg rechnet ERASMUS+Lehraufenthalte noch nach dem bayerischen Reisekostenrecht ab.  
Im Verwendungsnachweis der Mittel gegenüber der EU sind aber Stückkosten anzusetzen.

### **DATENSCHUTZ**

Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlich für die Datenerhebung: Datenschutzbeauftragter der OTH Regensburg, Prüfeninger Str. 58, 93049 Regensburg, E-Mail [datenschutz@oth-regensburg.de](mailto:datenschutz@oth-regensburg.de), 0941-943-02.

Zweck der Datenerhebung: Durchführung des ERASMUS+-Programms nach dem Programmleitfaden <https://eu.daad.de/de/>, eine Datenweitergabe erfolgt an die Nationale Agentur und die EU-Kommission zum Zwecke der Berichterstattung und Mittelverwaltung. Daten werden auch zur Abwicklung der Stipendienauszahlung, Erstellung von Statistiken und Programmverwaltung erhoben. In der Regel müssen die Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter oder dem oben genannten Datenschutzbeauftragten erhalten.

Korrekturwünsche und der Wunsch zur späteren Löschung der Daten sind auch auf diesem Wege zu stellen.

Rechtsgrundlage: **VERORDNUNG (EU) Nr. 1288/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG**